



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung  
der Richtlinie Häusliche Krankenpflege  
hier: Indikationsliste, teilstationäre Einrichtungen, Blutdruck-Messung

Berlin, 18.10.2010

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 03.09.2010 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Richtlinie Häusliche Krankenpflege - HKP) aufgefordert. Die Änderungen betreffen folgende Einzelpunkte:

- a) Indikationsliste in Nr. 31 des Leistungsverzeichnisses („Verbände“)
- b) Häusliche Krankenpflege in teilstationären Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege
- c) Nr. 10 des Leistungsverzeichnisses („Blutdruckmessung“)

**zu a)**

Laut tragenden Gründen bestehen Unklarheiten bezüglich der Verordnungsfähigkeit des Anlegens von Kompressionsverbänden und des An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen nach Nr. 31 des Leistungsverzeichnisses. Eine Klarstellung soll dadurch erfolgen, dass das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen im Leistungsverzeichnis nicht nur durch einen Schrägstrich, sondern durch einen eigenen Spiegelstrich vom Anlegen eines Kompressionsverbandes abgegrenzt wird. Ferner soll auch das Abnehmen eines Kompressionsverbandes explizit im Leistungsverzeichnis aufgeführt werden.

Als weitere Änderung soll zur Konkretisierung der Verordnungsfähigkeit der Leistungen unter Nr. 31 des Leistungsverzeichnisses eine Indikationsliste zugefügt werden. Die Liste soll den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse widerspiegeln. Hierzu war vom G-BA eine Leitlinienrecherche durchgeführt worden.

**zu b)**

Der G-BA hatte im April 2010 die HKP-Richtlinie dahingehend ergänzt, dass Versicherte, die nicht nach § 14 SGB XI pflegebedürftig sind, während eines Aufenthalts in Kurzzeitpflegeeinrichtungen Anspruch auf häusliche Krankenpflege haben können. Nunmehr soll laut tragenden Gründen eine vergleichbare Regelung für nicht pflegebedürftige Versicherte geschaffen werden, die Pflege und Betreuung in Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen. Der Anspruch soll auf die Leistungen der HKP-Richtlinie begrenzt werden, die aus medizinisch-pflegerischen Gründen notwendigerweise während des Aufenthaltes in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung erbracht werden müssen.

**zu c)**

Das Leistungsverzeichnis der HKP-Richtlinie sieht derzeit in der Spalte „Leistungsbeschreibung“ zu Nr. 10 „Blutdruckmessung“ neben der Eingrenzung der Verordnungsfähigkeit der Leistung auf die Erst- oder Neueinstellung eines Hypertonus die Definition des Hypertonus anhand von Blutdruckwerten „ $\geq 160$  mmHg systolisch und/oder  $\geq 95$  mmHg diastolisch“ vor. Diese Festlegung auf konkrete Werte eines Hypertonus soll künftig entfallen.

**Die Bundesärztekammer nimmt zu den Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hält die vorgesehenen Änderungen der Richtlinie Häusliche Krankenpflege insgesamt für sinnvoll. Mit Blick auf die oben ausgeführten Punkte a bis c bedeutet dies im einzelnen:

**zu a)**

Bezüglich der Präzisierung zum Umgang mit Kompressionsverbänden und Kompressionsstrümpfen hatte sich die Bundesärztekammer bereits in einer Stellungnahme vom 04.03.2009 zustimmend geäußert. Darüber hinaus ist die Erstellung einer Indikationsliste zu befürworten. Die darin aufgeführten Krankheitsbilder/Diagnosen sind sinnvoll. Es sollte aber auch dem Wunsch der Patientenvertreter entsprochen werden, durch Einfügung von „insbesondere“ die Möglichkeit eines möglichst unbürokratischen Verordnungsprocedures in jenen Fällen zuzulassen, in denen eine Verordnung auch bei einer nicht explizit aufgelisteten Erkrankung nötig sein sollte.

**zu b)**

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflege und Betreuung in Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen auch für nicht pflegebedürftige Versicherte gemäß den Leistungen der Richtlinie Häusliche Krankenpflege ist zu begrüßen.

**zu c)**

Der Verzicht auf die bisherige Festlegung auf konkrete Werte für einen Hypertonus ist sinnvoll und daher zu unterstützen.

Berlin, 18.10.2010

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Bereichsleiter im Dezernat 3